



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Stand 03.11.2018

Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 25.08.2001, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 03.11.2018

Präambel

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 25. August 2001 eine Meldeordnung nach § 4 Abs. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) beschlossen. Nach diesem Gesetz regelt die Kammer in ihrer Meldeordnung das Nähere zum Meldeverfahren und legt die zur Überwachung der Berufstätigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

§ 1

Meldepflicht

- (1) Verpflichtet, sich bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu melden, sind
 1. Mitglieder dieser Kammer,
 2. Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben,
 3. psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Vertrag gleichgestellten Staat angehören oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben.
- (2) Ihrer Meldepflicht nachzukommen haben Kammermitglieder innerhalb eines Monats, die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen innerhalb von fünf Tagen jeweils nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen.

§ 2

Erstmeldung

¹Die meldepflichtigen Personen erstatten ihre erste Meldung nach Aufnahme ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit in Niedersachsen, indem sie den von der Kammer eingeführten und auf ihrer Internetseite bereitgestellten Meldebogen ausfüllen und der Kammer zuleiten. ²Sie haben ihre Meldung unter Angabe von Ort und Tag zu unterschreiben.

§ 3

Änderungsmeldung, Abmeldung

¹Ändern sich Umstände, die nach § 5 in der Meldung anzugeben sind, so hat die meldepflichtige Person dies innerhalb der in § 1 Abs. 2 geregelten Frist der Kammer schriftlich mitzuteilen. ²Gibt eine meldepflichtige Person ihre psychotherapeutische Berufstätigkeit in Niedersachsen nicht nur vorübergehend auf oder zieht sie aus Niedersachsen fort, so hat sie dies innerhalb der Fristen nach § 1 Abs. 2 der Kammer anzuzeigen. ³§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Meldung über eine einheitliche Stelle und in elektronischer Form

¹Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und Abmeldungen nach den §§ 2 und 3 können der Kammer über einen einheitlichen Ansprechpartner sowie auch elektronisch übermittelt werden. ²Elektronische Meldungen bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

§ 5

Meldepflichtige Umstände

- (1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Umstände anzugeben:
 1. Familienname, Vorname(n), Geburtsname, Geschlecht Akademische Grade, Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades
 2. Persönliche Angaben: Geburtsdatum, Geburtsort / -staat, Staatsangehörigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Dienstanschrift, Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 3. Approbation gem. § 2 und § 12 des Psychotherapeutengesetzes bzw. Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes
 4. Angabe zur Berufsausbildung und zur staatlichen Berufszulassung
 5. Zulassung oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V), Fachkundenachweis, Nachweis einer Zweitabrechnungsgenehmigung gemäß § 6 bzw. § 7 der Psychotherapievereinbarung
 6. Angaben zur Berufsausübung
 7. Angabe der Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in der/denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht.
 8. ihre Berufshaftpflichtversicherung.
- (2) Im Meldebogen kann darüber hinaus unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freigestellt sind, nach anderen Umständen gefragt werden.

§ 6

Nachweispflicht

- (1) Die meldepflichtige Person hat Ihre Befugnis zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5) und ihre Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) zugleich mit ih-

rer Meldung, im Falle einer Änderung dieser Umstände zugleich mit der Änderungsmeldung, nachzuweisen.

- (2) Die Kammer kann verlangen, dass die Approbation oder die Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) durch Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie nachgewiesen wird.
- (3) Bei berechtigten Zweifeln kann die Kammer die Vorlage der Originalurkunde und - soweit erforderlich - weitere Nachweise verlangen.

§ 7

Zwangsgeldfestsetzung

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach § 4 HKG betreffenden Pflichten kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 € festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Hannover, den 14.11.2018

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen